

# Der Truppenzusammenzug der IV. und VIII. Armeedivision

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **34=54 (1888)**

Heft 48

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96433>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

meinesachen das Stimmrecht ausübt und wo er sich bei dem Sektionschef angemeldet hat. So ist es bisher in allen Reglementen und Verordnungen angenommen worden. Eine andere Erklärung würde im Widerspruch mit den militärischen Einrichtungen der Eidgenossenschaft stehen.

Die Verordnung über das Dienstbüchlein (vom 31. März 1875) sagt im §. 17 Folgendes: „Wer die Anzeige des Wohnortswechsels beim Wegzuge oder die Anmeldung beim Einzuge, letztere innert zweimal 24 Stunden, beim Sektionschef unterlässt, verfällt, gleichviel ob wehr- oder ersatzpflichtig, in eine Strafe von 5 bis 10 Franken; im Wiederholungsfalle bis auf 20 Franken. Für Dienstpflichtige können überdies Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.“

Bis jetzt ist es Niemand eingefallen, das An- und Abmelden von Wehrmännern und Instruktoren, die sich vorübergehend für einige Zeit auf einen Waffenplatz begeben haben, zu verlangen. Es wurde dabei kein Unterschied gemacht, ob es sich darum handelte, dass der Betreffende sich selbst militärisch ausbilden liess, oder ob er berufen wurde, Andere auszubilden. Folglich ist bisher kein Wohnortswechsel angenommen worden. Der Aufenthalt auf dem Waffenplatze wurde als ein vorübergehender angenommen.

Würde der Waffenplatz und die Kaserne als Wohnort angenommen, so müsste sich nothwendig ergeben, dass der Betreffende zwei oder noch mehr Wohnorte habe, was doch nicht statthaft erscheint.

Uebrigens dürfte auch das Bundesgericht in Sachen, welche auf das Militär Bezug haben, die Anschauungen der eidg. Militärbehörden als massgebend annehmen. In dem Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper ist immer der Wohnort (Domicile) des Betreffenden angegeben. Allerdings finden wir im Etat pro 1888 bei Instruktor C. „Genf“ als Wohnort angegeben.

Die sonderbare Frage, ob Militärs und Instruktoren sich auf dem Waffenplatz in einem Zwangsdomizil befinden, muss verneint werden und zwar aus zwei Gründen:

1. Weil sie in der Kaserne, dem Lager etc. nicht sesshaft sind und dort überhaupt den Wohnort (das Domizil) nicht haben, da der Aufenthalt, wenn auch von längerer Dauer, doch kein bleibender ist, und

2. weil von einem Zwang gar keine Rede sein kann.

Unter Zwangsdomizil versteht man einen Wohnort, welcher in Folge eines Zwanges bleibend genommen werden muss. Das Letztere ist der Fall bei Sträflingen, die im Zuchthaus oder im Gefängniss eingeschlossen sind oder bei geisteskranken Personen, welche in eine Irrenanstalt eingesperrt werden.

Die schweizerischen Wehrmänner verzichten auf die Ehre, mit Zuchthäuslern und Irren die Dritten im Bunde zu sein. Die Kaserne ist weder einem Zuchthaus, noch einer Irrenanstalt vergleichbar.

Eine flüchtige Betrachtung der Verhältnisse wird darthun, dass Zwang ausgeschlossen ist.

Der Wehrdienst ist ein Recht des Schweizerbürgers. Artikel 4 der Militärorganisation (Bundesbeschluss vom 13. Wintermonat 1874) sagt: „Von der Ausübung der Wehrpflicht sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind.“

Es ist nicht die Regel, dass die schweizerischen Wehrmänner mit dem Landjäger in die Kaserne geführt werden müssen.

Das bekannte Bild von dem ägyptischen Rekrutentransport, wo die Leute gebunden unter Bedeckung in den Garnisonsort und in die Kaserne eingeliefert werden, ist von dem Einrückungstag bei uns sehr verschieden.

In Aegypten mag die Kaserne für den Soldaten ein „Zwangsdomizil“ sein, bei uns ist dies nicht der Fall.

Allerdings herrscht im Militärdienst eine bestimmte Ordnung und in der Kaserne müssen gewisse Vorschriften beobachtet werden, z. B. muss der Soldat um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr „zum Abendverlesen“ in die Kaserne oder das Quartier zurückgekehrt sein, wenn er nicht eine Disziplinarstrafe gewärtigen will.

Die Unterwerfung unter Gesetz und Vorschrift, die durch die selbstgewählte Regierung erlassen werden, kann nicht als Zwang betrachtet werden, wenngleich Zwangsmittel gegen diejenigen, die sich nicht fügen wollen, angewendet werden.

„Der Soldat hat auf Erden kein bleibend Quartier,“ sagt Schiller und auch heute in unserem Militärdienst hat das Militär keinen festen Wohnort. Den Grundsätzen unserer Militäreinrichtungen entsprechend, muss der Wohnort der Wehrmänner und Instruktoren sich in ihrem Heimathort oder da, wo sie bleibend niedergelassen sind, befinden.

(Schluss folgt.)

---

## Der Truppenzusammenzug der IV. und VIII. Armeedivision.

(Fortsetzung.)

### Die Manöver der IV. und VIII. Armeedivision.

Nach Abschluss der Brigadeübungen bezogen die beiden Divisionen im Laufe des 8. und 9. September enge Kantonnements und zwar die IV. Division in der Gegend von Langenthal, Thunstetten, Herzogenbuchsee, Madiswyl, die VIII. Division in der Gegend von Ettiswyl, Schötz, Grosswangen, Gettnau. Die Entfernung zwischen den Vorposten der beiden Divisionen betrug somit in der Luftlinie zirka 12 km, längs der grossen Strasse über Huttwyl zirka 16 km.

**Ordre de bataille.**

**Manöverleitung:**

Leitender und oberster Schiedsrichter: Oberst-divisionär Bleuler.

Stabschef: Oberst A. Schweizer.

II. Generalstabsoffizier: Hauptm. Hoffmann.

I. Adjutant: Hauptm. Stähelin.

II. „ Oberlieut. Keller.

Verwaltungsoffizier: Oberlieut. Höchner.

Schiedsrichter: Oberst Rudolf.

„ „ Bischoff.

„ „ Schumacher.

„ „ Keller.

Deren Adjutanten: Major Bertschinger.

„ Fisch.

„ Müller.

„ Markwalder.

**IV. Armeedivision.**

Kommandant: Oberstdivisionär Künzli.

Stabschef: Oberst Ryniker.

II. Generalstabsoffizier: Hauptmann Gribi.

I. Adjutant: Hauptmann Rauber.

II. „ Oberlieut. Simoth.

Divisions-Ingenieur: Oberstlieut. Tschiemer.

Divisionskriegskommissär: Oberstlieut. v. Moos.

Divisionsarzt: Oberstlieut. Kummer.

Divisionspferdearzt: Major Leupin.

**Infanterie - Brigade VIII.**

Oberstbrigadier Schweizer.

Regiment 16.

Regiment 15.

Oberstlieut. Ringier.

Oberstlieut. Heller.

□ □ □

□ □ □

Bat. 48 47 46

Bat. 45 44 43

**Infanterie - Brigade VII.**

Oberstbrigadier Roth.

Regiment 14.

Regiment 13.

Oberstlieut. Bühlmann.

Oberstlieut. Grieb.

□ □ □

□ □ □

Bat. 42 41 40

Bat. 39 38 37

Regiment 10 L.

Oberstlieut. von Werdt.

□

□

□

Bat. 30

29

28

Schützen-Bataillon 4.

Major Fuchs.

□

Guiden.

□

□

Kompagnie 10

4

Dragoner-Regiment 4.

Major Pietzker.

□

□

□

Schwadron 12

11

10

**Artillerie - Brigade IV.**

Oberstbrigadier Falkner, Stabschef: Oberstlieut. Schüpbach.

Regiment 3.

Regiment 2.

Regiment 1.

Major Walty.

Major Schwab.

Major Balsiger.

+++

+++

+++

+++

+++

+++

Batt. 24

23

22

21

20

19

**Divisionspark IV.**

Major Egger.

Kolonne

8

7

Genie-Bataillon 4.

Major Laub.

Pionnier-Komp.

Pontonn.-Komp.

Sappeur-Komp.

□

□

□

Hauptm. Oehler. Hauptm. Künzi. Hauptm. Spycher.

Verwaltungs-Kompagnie 4.

Train-Bataillon 4.

Major Siegfried.

Major Russi.

□

□

Feldlazareth 4.

Major Wyniger.

□

**VIII. Armeedivision.**

Kommandant: Oberstdivisionär Pfyffer.

Stabschef: Oberstlieut. von Sprecher.

II. Generalstabsoffizier: Hauptm. Schulthess.

I. Adjutant: Major Balthasar.

II. „ Oberlieut. Pfyffer.

Divisionsingenieur: Oberstlieut. Alioth.

Divisionskriegskommissär: Oberstlt. Siegwart.

Divisionsarzt: Oberstlieut. Albrecht.

Divisionspferdearzt: Major Bühler.

**Infanterie-Brigade XVI.**

Oberstbrigadier Fahrländer.

Regiment 32.

Regiment 31.

Oberstlieut. Colombi.

Oberstlieut. Camenisch.

□ □ □

□ □ □

Bat. 96 95 94

93 92 91

**Infanterie - Brigade XV.**

Oberstbrigadier Arnold.

Regiment 30.

Regiment 29.

Oberstlieut. Arnold.

Oberstlieut. Gallati.

□ □ □

□ □ □

Bat. 90 89 88

87 86 85

Regiment 19 L.

Oberstlieutenant Suter.

□

□

□

Bat. 57

56

55

Schützen-Bataillon 8.

Major Olgiati.

□

Guiden.

□

□

Kompagnie 12

8

Dragoner-Regiment 8.

Oberstlieut. Fehr.

□

□

□

Schwadron 24

23

22

**Artillerie-Brigade VIII.**

Oberstbrigadier Rüedi, Stabschef Oberstlieut. Wüest.

Regiment 3.

Regiment 2.

Regiment 1.

Major Degen.

Major Schobinger.

Oberstlt. Hohl.

Batt. 48

47

46

45

44

43

Verwaltungs-Kompagnie 8.

Train-Bataillon 8.

Major Hegner.

Major Bösch.

□

□

Feldlazareth 8.

Major Reali.

□

Die von der Manöverleitung ausgegebene und vom schweizerischen Militärdepartement genehmigte Generalidee lautete:

a) „Eine Westarmee, am rechten Aareufer vordringend, hat am 9. September Abends die Linie Herzogenbuchsee-Wangen a./A. erreicht.

„In ihrer rechten Flanke steht am 9. September Abends:

„Eine Westdivision (Division IV), vorgeschoben zwischen Langenthal und Madiswyl.

„Schwächere Detachementen stehen zur Zeit noch zwischen Sumiswald und Dürrenroth (supponirt).

b) „Eine Ostarmee konzentriert sich am 9. September im Raume Aarau-Aarburg-Zofingen.

„Eine Ostdivision (Division VIII), via Luzern herangezogen, disloziert am 9. September Abends in der Gegend von Ettiswyl.“

Weitere, die Manöver betreffende Bestimmungen finden sich in dem in Nr. 35 dieser Zeitschrift erschienenen Befehl Nr. 1 der Manöverleitung. —

Vom Kommando der IV. Division wurde am 9. September, Mittags 12 Uhr, folgende Vorposteninstruktion ausgegeben:

1. Die in und um Langenthal dislozierte Division wird durch das 15. Infanterie-Regiment und die Schwadron 12 gesichert in der Richtung gegen Huttwyl.

2. Das Gros der Vorposten liegt in Madiswyl.

3. Eine feindliche Division ist bei Ettiswyl disloziert.

4. Die äusseren Vorposten haben sich auf der Linie Leimiswyl-Lindenholz-Mättenbach-Ruppiswyl aufzustellen.

5. Die Vorposten müssen heute Abend um 5 Uhr bezogen sein. Losung: Bern, Passwort: bleich.

6. Die Fassungen geschehen nach Divisionsbefehl Nr. 6.

7. Allfällige Meldungen sind in das Hauptquartier nach Langenthal (Gasthof zum Bären) zu richten.

In Folge der erhaltenen Instruktion erteilte sodann der Kommandant des Infanterie-Regiments 15 folgenden Vorpostenbefehl:

1. Der Feind ist bis Ettiswyl vorgerückt.

2. Das 15. Infanterie-Regiment, in Verbindung mit der Schwadron 12, hat die Sicherung der IV. Armeedivision zu übernehmen.

3. Die Vorpostenlinie geht über Leimiswyl-Lindenholz-Mättenbach-Ruppiswyl.

4. Die Vorpostenlinie wird in zwei Hauptabschnitte eingetheilt. Abschnitt rechts: Leimiswyl-Lindenholz (inbegriffen Strasse Madiswyl-Rohrbach); Abschnitt links: Mättenbach-Ruppiswyl.

5. Das Bataillon 45 gibt die Vorposten des Abschnittes rechts, das Bataillon 43 diejenigen des Abschnittes links. Das Bataillon 44 bildet das Gros der Vorposten in Madiswyl.

Patrouillen sind von Abschnitt rechts in der Richtung gegen Rohrbach, von Abschnitt links in der Richtung gegen Reisiswyl-Melchnau vorzuschicken.

6. Die Kavallerie-Schwadron bleibt beim Gros der Vorposten in Madiswyl kantonniert. Sie hat Abends 4 $\frac{1}{2}$  Uhr Patrouillen auf der Strasse Madiswyl-Rohrbach bis gegen Huttwyl, sowie auf der Strasse Madiswyl-Ruppiswyl-Melchnau bis gegen Altbüron auszusenden. Weitere Befehle betreffend Patrouillengang für die Kavallerie werden später ausgegeben.

7. Die Gefechtsstellung der Vorposten befindet sich auf der Feldwachenlinie.

8. Die Feldwachen und Unterstützungen sind zu kantonnieren.

9. Die Verpflegung der Feldwachen geschieht von den bisherigen Kantonnementen aus, mit Zuhülfenahme der Trains der Bataillone.

10. Alle Meldungen sind an das Hauptquartier des Vorpostenkommandanten nach Madiswyl zu richten. Stellvertreter des Vorpostenkommandanten ist Herr Major Herzog (Bataillon 44).

11. Die Vorposten müssen um 5 Uhr bezogen sein.

12. Losung: Bern. Passwort: bleich.

Vom Kommando der VIII. Division wurde folgender Vorpostenbefehl für den 9. September ausgegeben:

1. Der Feind steht im Rayon Langenthal-Melchnau-Rohrbach. Die VIII. Division kantonniert im Rayon Schötz-Willisau-Ettiswyl und ist durch Marschvorposten auf den Anmarschwegen zu sichern. Kommandant des Vorpostenkörpers: Oberstlieutenant Gallati.

Truppen: a) Vorposten: rechter Flügel, 1 Kompagnie Infanterie-Regiment 19 Landwehr.

Zentrum 2 Kompagnien Infanterie-Regiment 29.

Linker Flügel 2 Kompagnien Schützen-Bataillon 8.

b) Reserve: 2 Kompagnien Schützen-Bataillon 8.

10 Kompagnien Infanterie-Regiment 29.

Schwadron 22.

Artillerie-Regiment 1/VIII.

2. Die Vorpostenlinie zieht sich von „Auf

dem Aesch“ (bei Ebersecken) über Brisecken bis Rufswyl (2 km östlich Uffhusen) und gliedert sich in drei Abschnitte.

a) Rechter Flügel: 1 Kompagnie Landwehr-Infanterie-Regiments 19 sichert die Strasse Altbüron-Schötz.

b) Zentrum: 2 Kompagnien Infanterie-Regiments 29 sichern die Wege über den Bodenbergr und die Hauptstrasse Huttwyl-Sursee.

c) Linker Flügel: 2 Kompagnien Schützen-Bataillon 8 sichern die Wege von Uffhusen und Eriswyl nach Willisau.

Die Strasse Hergiswyl-Willisau wird durch eine stehende Patrouille der XVI. Infanterie-Brigade bei Feldmatt selbständig gesichert.

3. Die Feldwachen biwackiren. Die Unterstützungen sind in Allarmquartieren unterzubringen.

Feuer darf nur bei schlechtem Wetter angezündet werden.

4. Das Gros des Vorpostenkörps behält die angewiesenen Kantonnements.

5. Die Feldwachen müssen um 6 Uhr Abends bezogen sein.

Der Patrouillengang zwischen den Posten ist sofort zu organisiren.

6. Im Falle eines Angriffes sind die Stellungen der Unterstützungen auf dem Plateau festzuhalten.

7. Meldungen gehen an das Vorpostenkommando nach Gettnau, von da an das Divisionskommando in Ettiswyl.

Nur die Landwehr-Kompagnie bei „Auf der Aesch“ meldet an das Landwehr-Regimentskommando in Schölz und dieses ans Divisionskommando.

8. Losung und Passwort von 12 Uhr Mittags des 9. September bis 12 Uhr Mittags des 10. September: Immensee — jung.

Diesem Befehle können wir noch beifügen, dass vom Infanterie-Regiment 29 das Bataillon 85 zwei Kompagnien als Vorposten auf der Linie Brisecken-Bodenbergr aufstellte.

Somit befanden sich die beiden Divisionen von Sonntags, den 9. September, 5 Uhr Abends an im Kriegszustande.

Wie aus Befehl Nr. 1 der Manöverleitung ersichtlich ist, wurden während den Manövern der beiden Divisionen den Divisionskommandanten von der Manöverleitung jeweilen am Vorabend eines Manövertages die Befehle der supponirten beidseitigen Armeekommandos zugestellt.

Dieselben lauteten für den 10. September:

#### Befehl an die Westdivision.

1. Die feindliche Armee konzentriert sich hinter der untern Wigger. Unsere Armee wird morgen in der Richtung Zofingen-Aarburg vorgehen.

Eine feindliche Division wird soeben als in der Umgebung von Ettiswyl dislozirend gemeldet.

2. Rücken Sie morgen auf der Huttwyler Chaussee vor, ziehen Sie die (supponirten) Detachements von Sumiswald-Dürrenroth an sich und greifen Sie den Feind an, wo Sie ihn treffen.

3. Die Tête Ihrer Avantgarde-Infanterie darf die Vorpostenlinie (Leimiswyl, Lindenholz, Mattenbach, Ruppiswyl) resp. den Punkt L des Wortes Lindenholz nicht vor 8 Uhr Morgens passiren.

Armee-Hauptquartier Kriegstetten,

9. September, Abends 6 Uhr.

#### Befehl an die Ostdivision.

1. Die feindliche Armee steht heute Abend auf der Linie Herzogenbuchsee-Wangen a./A.

Unsere Armee richtet sich morgen an der untern Wigger zur Vertheidigung ein.

Eine starke feindliche Division disloziert heute Abend zwischen Langenthal und Madiswyl und wird muthmasslich morgen auf der Huttwyler Chaussee vorrücken.

2. Treten Sie morgen früh dem Feind auf der Huttwyler Chaussee entgegen und verhindern Sie sein Debouchiren aus Huttwyl.

3. Die Tête Ihrer Avantgarde-Infanterie soll die Vorpostenlinie Büttenbergr, Gettnau, Olisrüti, Enziwiggern nicht vor 7. 30 Morgens passiren.

Armee-Hauptquartier Aarau, 9. September,

Abends 6 Uhr.

(Fortsetzung folgt.)

### Das neue französische Infanteriegewehr.

(Nach der: „Instruction sur l'armement, les munitions, les champs de tir et le matériel de l'Infanterie.“ Paris 1888.)

Das Gewehr ist bezeichnet mit Modell 1886.

Es besteht aus sechs Hauptbestandtheilen: Lauf mit Verschlusskasten, Verschluss, Repetirmechanismus, Schaft, Garnitur und Degenbajonnet.

Der Lauf ist von Stahl, gehärtet und bronziert.

Kaliber 8 mm. Annahmezyylinder 7,98. Ausschuss (im Dienst) 8,20.

Züge 4, von rechts nach links gewunden. Drall 24 cm, gleichmässige Tiefe von 0,15 mm. Züge doppelt so breit als die Felder.

Das Korn steht 0,5 mm links von der Schiessebene.

Das Visir ist ein Treppen- und Schieber- (Leiter-) Visir. Es enthält vier Einschnitte: Leiter nach vorn niedergelegt, Visireinschnitt von